

Gegenentwurf zur Volksinitiative
«Gegen Fan-Gewalt»

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)

Änderung vom 11. Mai 2026

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —

Geändert: 350

Aufgehoben: —

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998² (Stand 17. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 31 (neu)

6a Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

§ 31a (neu)

Bewilligungspflicht

¹ Die Luzerner Polizei hat die Bewilligung nach Artikel 3a Absatz 1 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007/2. Februar 2012³ für Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer wie folgt zu erteilen:

- a. für jedes Spiel, von dem ein erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit ausgeht:
als Einzelbewilligung,

¹ B 74-2025

² SRL Nr. 350

³ SRL Nr. 353

b. für übrige Spiele: als Rahmenbewilligung pro Spielrunde der Meisterschaft.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Risikobeurteilung von Fussball- und Eishockeyspielen.

§ 31b (neu)

Bewilligungsauflagen

¹ Die Bewilligung darf in der Regel nur mit folgenden Auflagen erteilt werden: Der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin

- a. tauscht sich für die Prävention von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit dem Kanton, den weiteren beteiligten Behörden sowie den beteiligten Organisationen des Gastklubs vor und nach den Spielen aktiv aus und koordiniert Massnahmen.
- b. stellt ab dem Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte für Besucherinnen und Besucher bis zu deren Schliessung eine permanente Videoüberwachung des gesamten Publikumsbereichs sicher.
- c. setzt die für die Gewährleistung der Sicherheit erforderlichen und zumutbaren baulichen Massnahmen um.
- d. legt vor jedem Spiel ein Konzept für die sichere Anreise und Rückreise der Anhängerschaft des Gastklubs vor, das mit den Verantwortlichen des Gastklubs abgesprochen ist und insbesondere Massnahmen zum Schutz von Familien und Kindern enthält.
- e. wirkt bei der Umsetzung weiterer Präventionsmassnahmen mit.

² Weitere Auflagen gemäss Artikel 3a Absätze 2 und 3 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen⁴ bleiben vorbehalten.

§ 31c (neu)

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum

¹ Bei Fussball- und Eishockeyspielen mit Beteiligung von Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer, von denen ein erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit ausgeht, überwacht die Luzerner Polizei allfällige Fanmärsche und den Einlass der Besucherinnen und Besucher in die Sportstätte in der Regel mit mobilen oder stationären Bildübermittlungs- oder Bildaufzeichnungsgeräten.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011⁵ zur Anwendung.

⁴ SRL Nr. 353

⁵ SRL Nr. 39

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 11. Mai 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser